

Verordnung über die Prüfung von Bargeld (Bargeldprüfungsverordnung - BargeldPrüfV)

BargeldPrüfV

Ausfertigungsdatum: 18.12.2012

Vollzitat:

"Bargeldprüfungsverordnung vom 18. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2705)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 36a Satz 1 bis 3 und 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, der durch Artikel 9 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 36a des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 9. Juli 2012 (BGBl. I S. 1507) verordnet der Vorstand der Deutschen Bundesbank im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Stichprobenentnahme bei Prüfungen

(1) Die Deutsche Bundesbank kann im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 37a Absatz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank an beschäftigtenbedienten Systemen zur Banknotenbearbeitung Stichproben aus bearbeiteten und als auszahlungsfähig eingestuften Banknoten entnehmen. Der Umfang der Stichprobe soll in der Regel nicht größer sein als 5 Prozent der bei Normalauslastung durchschnittlich täglich bearbeiteten Banknoten pro Stückelung und Systemtyp und alle bearbeiteten Stückelungen umfassen.

(2) Die Stichprobe ist im Beisein einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Verpflichteten nach § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in von diesem zur Verfügung zu stellenden Spezialbehältern zur Aufbewahrung von Bargeld zu versiegeln oder zu verplomben und mit dem Hinweis „Stichprobe BargeldPrüfV“ zu kennzeichnen. Der Verpflichtete hat die Stichprobe innerhalb von fünf Geschäftstagen bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen und erhält den Gegenwert nach Maßgabe der dortigen Einzahlungsbedingungen.

(3) Die Deutsche Bundesbank hat den geprüften Stellen das Ergebnis der Stichprobenprüfung mitzuteilen.

§ 2 Berichte nach § 36 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Die Berichte nach § 36 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Stelle, die die falsche oder als falsch verdächtige Banknote oder Münze oder den Gegenstand angehalten hat;
2. Name der natürlichen Person, die die falsche oder als falsch verdächtige Banknote oder Münze oder den Gegenstand angehalten hat;
3. Ort und Zeitpunkt des Anhaltens der falschen oder als falsch verdächtigen Banknote oder Münze oder des Gegenstandes;
4. Einzelheiten des Ablaufs der Feststellung;
5. Stückelung der falschen oder als falsch verdächtigen Banknote oder Münze oder des Gegenstandes;
6. bei Banknoten die Notenummer;
7. Namen und Anschrift sämtlicher bekannter Vorbesitzer der falschen oder als falsch verdächtigen Banknote oder Münze oder des Gegenstandes und

8. bei Einzahlung über einen Einzahlungsautomaten, einen Ein- und Auszahlungsautomaten oder einen kombinierten Einzahlungsautomaten
- die Bankleitzahl des kontoführenden Instituts und die Kontonummer oder
 - die Internationale Bankkontonummer (IBAN)
- des Kontos, auf das die falsche oder als falsch verdächtige Banknote oder Münze oder der Gegenstand eingezahlt werden sollte.

§ 3 Meldepflichten

(1) Verpflichtete nach § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, die Banknoten mit Banknotenbearbeitungssystemen prüfen und wieder in Umlauf geben, haben der Deutschen Bundesbank ihre Stammdaten und die Stammdaten der von ihnen betriebenen Systeme zur Banknotenbearbeitung sowie die operationalen Daten dieser Systeme zur Banknotenbearbeitung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu melden.

(2) Die Stammdaten sind innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Inbetriebnahme eines Banknotenbearbeitungssystems und bei jeder Änderung der Stammdaten zu melden; für bestehende Banknotenbearbeitungssysteme sind Stammdaten mit Stichtag 1. Januar 2013 spätestens am 31. Januar 2013 zu melden. Die Stammdaten sind ferner halbjährlich mit Stichtag 30. Juni bis spätestens zum 31. Juli des Jahres und mit Stichtag 31. Dezember bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres zu melden. Für die Meldungen ist das Formular „Meldung statistischer Daten an die Deutsche Bundesbank – Stammdaten“ aus Anlage 1 zu dieser Verordnung zu verwenden.

(3) Die operationalen Daten sind aggregiert für alle Systeme für das erste Kalenderhalbjahr bis spätestens zum 31. August des Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr bis spätestens zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres zu melden und zwar

- getrennt für kunden- und beschäftigtenbediente Systeme jeweils zu den bearbeiteten Banknoten, den wieder an Kunden ausgegebenen Banknoten und den nicht umlauffähigen Banknoten sowie
- für alle kundenbedienten Systeme und Geldautomaten zu den insgesamt ausgegebenen Banknoten.

Für die Meldungen ist das Formular „Meldung statistischer Daten an die Deutsche Bundesbank – Operationale Daten“ aus Anlage 2 zu dieser Verordnung oder im Fall einer Auslagerung das Formular „Meldung statistischer Daten an die Deutsche Bundesbank – Operationale Daten – Auslagerung“ aus Anlage 3 zu dieser Verordnung zu verwenden.

(4) Die Meldungen nach den Absätzen 2 und 3 sind der Deutschen Bundesbank elektronisch zu übermitteln. Die elektronische Form im Sinne des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht erforderlich. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht im Bundesanzeiger die Adresse, an die die Meldungen zu übermitteln sind.

(5) Der Meldeweg nach Absatz 4 ist nicht einzuhalten, soweit Meldepflichtige Meldungen über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank gemäß den dafür geltenden Bedingungen erstatten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Anlage 1 Meldung statistischer Daten an die Deutsche Bundesbank nach § 3 der Bargeldprüfungsverordnung – Stammdaten –

(Fundstelle: BGBl. I 2012, 2707 - 2709)

1. Angaben zum Meldepflichtigen (Bargeldakteur)

Name des Meldepflichtigen (Bargeldakteur)		
Geschäftssitz (Hauptsitz)		
Anschrift	Straße; Hausnummer	
	PLZ	

	Ort	
Ansprechpartner	Name	
	Vorname	
	Telefon-Nr.	
	Telefax-Nr.	
	E-Mail-Adresse	
BMS-Kundennummer		

Unternehmenstyp:

- ☐ Kreditinstitut
☐ Wechselstube
☐ Wertdienstleister (kein Zahlungsinstitut)
☐ Händler
☐ Kasino
☐ andere Institute, einschließlich Zahlungsinstitute (sofern nicht bereits einer anderen Gruppe zugeordnet)

Auslagerungsunternehmen (sofern relevant):

Name		
Anschrift	Straße; Hausnummer	
	PLZ	
	Ort	
BMS-Kundennummer (sofern bekannt)		

2. Kundenbediente Systeme

Art der Meldung Inbetriebnahme (I), Außerbetriebnahme (A) Bestandsmeldung (B)	Datum gültig ab	Maschinentyp ¹ CIM, CRM, CCM, COM	Identi- fikations- nummer der EZB	Eingesetzter Systemtyp (Hersteller; Maschinename und Hardware-/Software-Version) gemäß Ausweis auf der EZB- Internetseite	Anschrift der Aufstellungsorte (Filiale/Cash Center) der eingesetzten Systeme	Anzahl der eingesetzten Systeme pro Filiale/Cash Center

3. Beschäftigtenbediente Systeme

Art der Meldung Inbetriebnahme (I), Außerbetriebnahme (A) Bestandsmeldung (B)	Datum gültig ab	Maschinentyp ² BPM, BAM, AKT, R-AKT	Identi- fikations- nummer der EZB	Eingesetzter Systemtyp (Hersteller; Maschinename und Hardware-/Software-Version) gemäß Ausweis auf der EZB- Internetseite	Anschrift der Aufstellungsorte (Filiale/Cash Center) der eingesetzten Systeme	Anzahl der eingesetzten Systeme pro Filiale/Cash Center

4. Beschäftigtenbediente Systeme³ des Auslagerungsunternehmens

Art der Meldung Inbetriebnahme (I), Außerbetriebnahme (A)	Datum gültig ab	Maschinentyp ⁴ BPM	Identi- fikations- nummer	Eingesetzter Systemtyp	Interne Maschinen-ID des Auslagerungs-	Anschrift der Aufstellungsorte	Anzahl der eingesetzten
---	--------------------	----------------------------------	---------------------------------	---------------------------	--	-----------------------------------	-------------------------------

Bestandsmeldung (B)			nummer der EZB	(Hersteller; Maschinename und Hardware-/Software-Version) gemäß Ausweis auf der EZB- Internetseite	unternehmens	(Filiale/Cash Center) der eingesetzten Systeme	Systeme pro Filiale/Cash Center

5. Geldausgabe- und andere kundenbediente Automaten ohne Recyclingfunktion

Automatentyp	Anzahl in Betrieb befindlicher Systeme
Geldausgabeautomaten	
SCoTs (Selbstbedienungsterminals mit Auszahlungsfunktion)	
Andere Automaten	

- 1 CIM (Cash-in machine) – Einzahlungsautomat; CRM (Cash-recycling machine) – Ein- und Auszahlungsautomat; CCM (Combined cash-in machine) – Kombiniertes Einzahlungsautomat; COM (Cash-out machine) – Auszahlungsautomat.
- 2 BPM (Banknote processing machine) – Banknotenbearbeitungsgerät; BAM (Banknote authentication machine) – Banknoten-Echtheitsprüfgerät; AKT – Automatischer Kassentresor mit Echtheitsprüfung; R-AKT – Automatischer Recycling-Kassentresor.
- 3 Alle im Cash Center des Auslagerungsunternehmens eingesetzten beschäftigtenbedienten Systeme sind zu melden.
- 4 BPM (Banknote processing machine) – Banknotenbearbeitungsgerät.

Anlage 2 Meldung statistischer Daten an die Deutsche Bundesbank nach § 3 der Bargeldprüfungsverordnung - Operationale Daten -

(Fundstelle: BGBl. I 2012, 2710)

Name des Meldepflichtigen (Bargeldakteur)	
BMS-Kundennummer	
Berichtszeitraum:	

1. Operationale Daten zu kundenbedienten Systemen

	Anzahl bearbeiteten Banknoten	der davon: Anzahl der an Kunden wieder ausgegebenen Banknoten (Hinweis: Bei der Bundesbank eingezahlte Banknoten sind hier nicht auszuweisen.)	davon: Anzahl nicht umlauffähiger Banknoten
5 €			
10 €			
20 €			
50 €			
100 €			
200 €			

500 €			
-------	--	--	--

2. Operationale Daten zu beschäftigtenbedienten Systemen

	Anzahl der bearbeiteten Banknoten	davon: Anzahl der an Kunden wieder ausgegebenen Banknoten (Hinweis: Bei der Bundesbank eingezahlte Banknoten sind hier nicht auszuweisen.)	davon: Anzahl nicht umlauffähiger Banknoten
5 €			
10 €			
20 €			
50 €			
100 €			
200 €			
500 €			

3. Anzahl der durch kundenbediente Systeme und Geldautomaten ausgegebenen Euro-Banknoten

Stück Banknoten	
-----------------	--

Anlage 3 Meldung statistischer Daten an die Deutsche Bundesbank nach § 3 der Bargeldprüfungsverordnung - Operationale Daten - Auslagerung

(Fundstelle: BGBl. I 2012, 2711)

Name des Meldepflichtigen (Bargeldakteur)	
BMS-Kundennummer	
Name des Auslagerungsunternehmens	
BMS-Kundennummer des Auslagerungsunternehmens (sofern bekannt)	
Berichtszeitraum:	

Operationale Daten zu den beschäftigtenbedienten Systemen des Auslagerungsunternehmens

	Anzahl der für den Meldepflichtigen (Bargeldakteur) bearbeiteten Banknoten	davon: Anzahl der an den Meldepflichtigen (Bargeldakteur) abgegebenen Banknoten (Hinweis: Bei der Bundesbank eingezahlte Banknoten sind hier nicht auszuweisen.)	davon: Anzahl nicht umlauffähiger Banknoten
5 €			
10 €			
20 €			
50 €			
100 €			
200 €			

500 €			
-------	--	--	--